

Richtlinie Masthühner

2023

Kriterienkatalog für die Haltung von Masthühnern



DEUTSCHER
TIERSCHUTZBUND E.V.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	5
1.1	Grundlegendes und Ziele.....	5
1.2	Revisionen der Richtlinien und Übergangsfrist.....	6
1.3	Geltungsbereich	6
1.4	Verantwortlichkeiten.....	6
1.5	Begriffe.....	7
2	Anforderungen an den Betrieb zur Teilnahme am Tierschutzlabel-System	8
2.1	Allgemeine Anforderungen	8
2.2	Rahmenbedingungen.....	8
2.3	Bereitschaft zu Kontrollen	8
2.4	Meldepflichten	8
2.5	Betriebsbeschreibung	9
2.6	Tierschutzlabel-Eigenkontrolle.....	9
2.7	Sachkunde	9
2.8	Fortbildung	10
3	Allgemeine Anforderungen an den tierhaltenden Betrieb	11
3.1	Wirtschaftsweise	11
3.2	Warenstromkontrolle.....	12
4	Anforderungen an die Tierhaltung	13
4.1	Allgemeinbefinden der Tiere	13
4.2	Zucht	13
4.3	Kontrolle der Tierhaltung.....	14
4.3.1	Kontrolle durch den Tierhalter.....	14
4.3.2	Bestandsbetreuung durch den Tierarzt.....	14
4.3.3	Behandlung im Krankheitsfall	15
4.3.4	Genesungsabteil und Umgang mit kranken Tieren	16
4.4	Einstreu	16
4.5	Fütterung und Tränkung.....	17
4.6	Stalleinrichtung, Beschäftigung und Aufbaumöglichkeit	17
4.7	Sitzstangen oder erhöhte Ebenen	20
4.8	Licht.....	20
4.9	Stallklima.....	21
4.10	Tränkwasseruntersuchung.....	21
4.11	Kaltscharrraum.....	23
4.12	Fangen und Verladen.....	25

4.13	Vorgreifen.....	26
5	Anforderungen an die Tierhaltung in der Einstiegstufe	27
5.1	Bestandsobergrenze	27
5.2	Besatzdichte.....	27
6	Zusätzliche Anforderungen an die Tierhaltung in der Premiumstufe	28
6.1	Bestandsobergrenze	28
6.2	Besatzdichte.....	28
6.3	Mastdauer	29
6.4	Auslauf	29
6.5	Fütterung/Beschäftigung	30
7	Tierbezogene Kriterien	31
7.1	Erfassung und Dokumentation.....	31
7.2	Überschreitung von Grenz- und Schwellenwerten	31
7.3	Verschmutzungen	32
7.4	Andere Verletzungen, Krankheiten	32
7.5	Lauffähigkeit (Gait Score)	32
7.6	Hochgradig lahme und gehunfähige Tiere.....	33
7.7	Hautverletzungen (Kratzer, Pickverletzungen)	33
7.8	Fersenhöckerveränderungen (Hock burns)	33
7.9	Fußballenveränderungen	33
7.10	Mortalität	33
7.11	Tierbezogene Kriterien am Schlachtunternehmen	34
8	Anforderungen an den Transport zum Schlachtunternehmen	35
8.1	Befähigungs- und Sachkundenachweis.....	35
8.2	Transportdauer.....	35
8.3	Transportbedingungen	35
9	Anhang	37
9.1	Liste "Reserveantibiotika"	37
10	Mitgeltende Unterlagen	38

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Mindestmenge Beschäftigungsmaterialien (Stückzahl/Aufsitzfläche)	18
Tabelle 2: Grenzwerte für Keime in KbE/ml im Tränkewasser.....	22
Tabelle 3: Vorgaben zur Schließung der Auslauföffnungen bei niedrigen Außentemperaturen in Abhängigkeit vom Alter der Tiere (Lebenstage).....	24
Tabelle 4: TBK Schlachtunternehmen.....	34
Tabelle 5: Liste "Reserve-Antibiotika"	37

Abkürzungsverzeichnis

ANG	Ausnahmegenehmigung
BiB	Betriebsindividuelle Bewilligung
DTSchB	Deutscher Tierschutzbund e.V.
GVO	Gentechnisch veränderte Organismen
InVeKoS	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem
kbE	Koloniebildende Einheiten
K.O.	Knock -Out
lAbw.	leichte Abweichung
LEH	Lebensmitteleinzelhandel
MU	Mitgeltende Unterlage
n.a.	nicht anwendbar
ppm	Parts per Million
QS	Qualität und Sicherheit GmbH
RL Zert	Richtlinie Zertifizierung
sAbw.	Schwere Abweichung
TBK	Tierbezogene Kriterien
TSL	Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“
TierSchNutztV	Tierschutznutztier-Haltungsverordnung
VLOG	Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V.
VVVO	Viehverkehrsverordnung
ZID	Zentrale InVeKoS-Datenbank

Zeichenerklärung

- Verweis auf weitere Labeldokumente wie Richtlinien, Checklisten und Mitgeltende Unterlagen

1 Allgemeines

1.1 Grundlegendes und Ziele

Mit dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ (TSL) werden Produkte tierischen Ursprungs gekennzeichnet, denen Tierschutzstandards mit strengen Anforderungen zugrunde liegen, hinter denen das umfangreiche TSL-System steht, dessen Träger und Systemgeber der Deutsche Tierschutzbund ist.

Ziel des Deutschen Tierschutzbundes ist es, die Tierschutzsituation landwirtschaftlich genutzter Tiere sofort und spürbar zu verbessern sowie Alternativen zu unterstützen und Lösungswege aufzuzeigen, die heute schon funktionieren. Mit dem Label „Für Mehr Tierschutz“ soll Verbrauchern eine Alternative beim Einkauf von tierischen Erzeugnissen geboten werden.

Das TSL-System umfasst kontrollierte Systemketten beginnend mit der Tierhaltung über den Transport und die Schlachtung der Tiere, die Zerlegung und die Verarbeitung bis hin zum Verkauf im Lebensmitteleinzelhandel (LEH). Die Einhaltung der TSL-Anforderungen bei den Systemteilnehmern wird regelmäßig und risikoorientiert sowie unangekündigt durch unabhängige, akkreditierte Zertifizierungsstellen kontrolliert.

Dem TSL liegen zwei Anforderungsstufen für die Tierhaltung zugrunde: eine Einstiegsstufe und eine Premiumstufe. Mit einem größeren Platzangebot, Strukturen und Beschäftigungsmöglichkeiten wird in der Einstiegsstufe die Grundlage für eine tiergerechtere Haltung gelegt. In der Premiumstufe kommen weitere Anforderungen dazu, allen voran der Zugang ins Freie.

Liebe Leser*innen,

Gleichberechtigung ist dem Deutschen Tierschutzbund sehr wichtig. Aus Gründen der Lesbarkeit haben wir uns allerdings entschieden, in dieser Richtlinie die männliche Form zu verwenden.

Auditorinnen, Betriebsleiterinnen, Inhaberinnen, Kontrolleurinnen, Landwirtinnen, Tierärztinnen und Tierhalterinnen sprechen wir damit selbstverständlich immer gleichberechtigt an.

Die Redaktion

1.2 Revisionen der Richtlinien und Übergangsfrist

Die Richtlinien für das TSL unterliegen einem kontinuierlichen Entwicklungsprozess. Im Rahmen regelmäßiger Revisionen werden die Vorgaben fortlaufend überarbeitet und weiterentwickelt. Die revidierten Anforderungen werden zum 15. November eines jeden Jahres veröffentlicht und treten zum 1. Januar des Folgejahres in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt des Inkrafttretens erfolgen die Audits bereits auf Grundlage der neuen und aktuellen Anforderungen.

Da die Umstellung auf die aktuellen Anforderungen nicht immer sofort erfolgen kann, ist eine Frist von sechs Monaten bis zum 30. Juni des Jahres des Inkrafttretens der revidierten Richtlinie als Übergangsphase vorgesehen, in der die Anpassungen erfolgen können.

Abweichungen bezüglich neuer Kriterien werden im Auditbericht vermerkt, fließen jedoch erst ab dem 1. Juli des Jahres des Inkrafttretens der revidierten Richtlinie in die Berechnung der Risikopunkte ein. Diese Übergangsfrist gilt für Betriebe, die bis zum 31. Dezember zertifiziert wurden.

Für neu hinzukommende Betriebe oder Erweiterungen bestehender Betriebe gelten die Anforderungen ab Inkrafttreten der entsprechenden Richtlinie.

1.3 Geltungsbereich

Die Richtlinie Masthühner regelt die Haltung von Masthühnern in der Einstiegs- und Premiumstufe auf einem Betrieb inklusive all seiner zugehörigen Stallungen.

Die allgemeinen Anforderungen an die Haltung von Masthühnern gelten gleichermaßen für alle Betriebe der Einstiegs- und Premiumstufe. Die weiteren Kapitel mit speziellen Anforderungen gelten entsprechend für die jeweilige Erzeugung in der Einstiegs- oder Premiumstufe.

1.4 Verantwortlichkeiten

In jedem Betrieb muss eine Ansprechperson für das Audit sowie für das Zertifizierungsverfahren benannt werden, die für die Einhaltung der Richtlinien, die korrekte und vollständige Dokumentation der TSL-Anforderungen und die betriebliche Eigenkontrolle sowie die Vorlage der erforderlichen Nachweise verantwortlich ist. Die Person ist namentlich in der gültigen
→ **Betriebsbeschreibung** Masthühner zu nennen.

1.5 Begriffe

Ausnahmegenehmigung (ANG)

Ausnahmegenehmigungen werden je nach Einzelfall einmalig ausgestellt und sind grundsätzlich zeitlich befristet.

Betriebsindividuelle Bewilligung (BiB)

Betriebsindividuelle Bewilligungen erkennen den aktuellen (baulichen) Status des Betriebes als ausreichend für den Tierschutz an und sind zeitlich unbefristet.

K.O.-Anforderung

Anforderungen, deren Nicht-Erfüllung besonders kritischen Einfluss auf den Tierschutz hat oder die aus anderen Gründen für das Tierschutzlabel-System von großer Bedeutung sind, werden als **K.O.-Anforderungen** bezeichnet. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist Grundvoraussetzung für Zertifizierung und Aufrechterhaltung der Zertifizierung.

Nutzungsart

Nutzungs- beziehungsweise Haltungsbereich einer Tierart, in dieser Richtlinie ist die Nutzungsart Masthühner gemeint

Grenzwert

Zahlenwert, der bei der Erfassung der Tierbezogenen Kriterien (TBK) zum Tragen kommt. Stellt ein Tierhalter bei der Erfassung der TBK eine Grenzwertüberschreitung fest, muss unter anderem eine Meldung an den Deutschen Tierschutzbund erfolgen. Es ist Beratung hinzuzuziehen und Maßnahmen zu ergreifen.

Parallelhaltung

Tierhaltung der gleichen Tier- und Nutzungsart (zum Beispiel TSL-Masthühnerhaltung neben einer konventionellen Masthühnerhaltung eines anderen Standards) innerhalb des am TSL teilnehmenden Betriebs.

Schwellenwert

Zahlenwert, der bei der Erfassung der Tierbezogenen Kriterien (TBK) Anwendung findet. Wird ein Schwellenwert für ein Kriterium überschritten, muss der Tierhalter unter anderem sowohl die Überschreitung als auch die daraufhin getroffenen Maßnahmen dokumentieren. Es muss keine Meldung stattfinden. Der Wert ist als "Warnung" bezüglich bestimmter Probleme für den Tierhalter zu verstehen.

Stall

Bei einem Stall handelt es sich um einen umschlossenen Raum. Ställe müssen räumlich und technisch voneinander getrennt sein (separate Kotbandführung, separate Futter- und Wasserlinien, separate Lüftung). Liegt eine räumliche sowie technische Trennung vor und hat jeder Stall eine eigene Kennzeichnung (beispielsweise Stallnummer), können zwei Ställe auch unter einem Dach bewirtschaftet werden.

2 Anforderungen an den Betrieb zur Teilnahme am Tierschutzlabel-System

2.1 Allgemeine Anforderungen

Sofern in den einzelnen Richtlinien keine weitergehenden Bestimmungen formuliert sind, gelten immer die Vorgaben des Tierschutzgesetzes, der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV) mit den entsprechenden Ausführungshinweisen, des Arzneimittelgesetzes, der Verordnung EG 1099/2009 des Rates über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung in Verbindung mit der deutschen Tierschutz-Schlachtverordnung und der Tierschutztransportverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

2.2 Rahmenbedingungen

Alle zu führenden Dokumentationen (zum Beispiel Bestandsregister, Begehungsprotokolle, Besuchsberichte, betriebliche Eigenkontrolle) müssen tagesaktuell geführt werden. Die Aufzeichnungen müssen für die Kontrollen auf dem Betrieb zur Einsicht bereitliegen.

2.3 Bereitschaft zu Kontrollen

Der Deutsche Tierschutzbund behält sich vor, zur Überprüfung der Anforderungen des TSL-Systems in unregelmäßigen Abständen eigene, unangekündigte Kontrollen bei allen Systemteilnehmern durchzuführen. Die Systemteilnehmer verpflichten sich, den Kontrolleuren des Deutschen Tierschutzbundes und Auditoren jederzeit Zugang zu allen für die Masthühnerhaltung relevanten Bereichen (Stall, Kalscharraum, Auslauf) sowie Dokumenten zu gewähren.

2.4 Meldepflichten

Der Systemteilnehmer ist verpflichtet, dem Deutschen Tierschutzbund sowie der Zertifizierungsstelle zu melden, wenn Zertifikate entzogen wurden (zum Beispiel QS-, Bio-Zertifikate) oder melde- und anzeigepflichtige Krankheiten auf dem Betrieb ausgebrochen sind. Im Falle eines Tierseuchengeschehens in der Region des Betriebes und damit zusammenhängenden Anordnungen (zum Beispiel Aufstallungspflichten) seitens der Veterinärbehörden ist der Deutsche Tierschutzbund ebenfalls zu informieren, wenn der Betrieb unmittelbar betroffen ist. Weiterhin sind Sabotagen oder Einbrüche, welche auf dem Betrieb geschehen sind, zu melden.

Sämtliche Veränderungen am oder auf dem Betrieb, die tierschutz- und / oder zertifizierungsrelevant sind und die Tierhaltung betreffen (dazu zählen zum Beispiel auch Neu- und Umbauten von Ställen oder Gebäuden) sind ebenso der Zertifizierungsstelle und dem Deutschen Tierschutzbund unverzüglich mitzuteilen.

2.5 Betriebsbeschreibung

Auf dem Betrieb liegt eine vollständige und aktuelle Betriebsbeschreibung vor.

In der Betriebsbeschreibung werden die Stammdaten des Betriebs erfasst sowie alle Informationen, die für die Zertifizierung und die Risikoeinstufung notwendig sind. Bestandteil der Betriebsbeschreibung ist auch die Einwilligung in die Dateneinsicht und -verarbeitung. Für die Erstellung der Betriebsbeschreibung ist der → **Betriebsbeschreibungsbogen** zu nutzen.

Im Erstaudit kann die Betriebsbeschreibung gemeinsam mit dem Auditor erstellt werden.

Der Systemteilnehmer informiert die Zertifizierungsstelle und den Deutschen Tierschutzbund umgehend über sämtliche Änderungen, die den Betriebsbeschreibungsbogen betreffen.

2.6 Tierschutzlabel-Eigenkontrolle

Alle zwölf Monate ist eine Eigenkontrolle durchzuführen, um Probleme und Fehler frühzeitig zu erkennen. Die Eigenkontrolle kann durch den Systemteilnehmer oder durch eine von ihm beauftragte Person erfolgen. Die Eigenkontrolle muss alle TSL-Anforderungen des jeweiligen Bereiches umfassen.

Die Durchführung der Eigenkontrollen ist anhand einer geeigneten Checkliste zu dokumentieren. Hierzu kann die → **Checkliste** des entsprechenden Bereichs verwendet werden.

Kontroll- oder Dokumentationssysteme, die bereits auf dem Betrieb vorhanden sind und belegen, dass die TSL-Anforderungen erfüllt werden, können genutzt werden.

Abweichungen, die bei der Eigenkontrolle festgestellt werden, sind umgehend abzustellen. Hierzu sind Korrekturmaßnahmen mit geeigneten Fristen festzulegen.

2.7 Sachkunde

Wer im Tierschutzlabel-System Tiere hält oder betreut, muss die dafür erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse (Sachkunde) nachweisen.

Die Sachkunde gilt als nachgewiesen, wenn der Betriebsleiter beziehungsweise die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche/n Person/en über mindestens eine der folgenden Qualifikationen verfügt/verfügen:

- Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in den Berufen Landwirt, Tierwirt oder Tierpfleger. Dabei muss Erfahrung mit der Haltung von Masthühnern oder die Teilnahme an zusätzlichen Fortbildungen oder Praktika in diesem Bereich nachgewiesen werden.
- Ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Landwirtschaft oder verwandter Fächer (zum Beispiel Biologie und Tiermedizin) an einer Universität oder Fachhochschule. Dabei muss Erfahrung mit der Haltung von Masthühnern oder die Teilnahme an zusätzlichen Fortbildungen oder Praktika in diesem Bereich nachgewiesen werden.
- Eine langjährige Praxis (mindestens drei Jahre) in der eigenverantwortlichen Haltung von Masthühnern ohne tierschutzrechtliche Beanstandung in Kombination mit einem Nachweis über die Teilnahme an einschlägigen Fortbildungen in diesem Bereich.

- Ein behördlicher Sachkundenachweis wird auch ohne die oben genannten Qualifikationen anerkannt, sofern die Teilnahme an zusätzlich drei einschlägigen Fortbildungen in diesem Bereich belegt wird.

Der Betriebsleiter beziehungsweise die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche/n Person/en muss/müssen sicherstellen, dass alle Personen, die zur Betreuung und Kontrolle der Tiere beschäftigt sind, entsprechend ihrer Aufgaben fachgerecht geschult beziehungsweise unterwiesen worden sind. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Unterweisungen sprachlich und inhaltlich verstanden worden sind.

Unterweisungen sind zu dokumentieren (Datum, Name der unterweisenden und unterwiesenen Person/en, Thema).

2.8 Fortbildung

Der Betriebsleiter beziehungsweise die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche/n Person/en ist/sind verpflichtet, alle zwei Kalenderjahre an einer Fortbildung mit den Themenbereichen Tierverhalten, Tierschutz und/oder Tierhaltung von Masthühnern teilzunehmen. Anerkannt werden sowohl Fortbildungen, die vom Deutschen Tierschutzbund durchgeführt werden, als auch Fortbildungen von externen Veranstaltern.

Fortbildungsbestätigungen müssen dokumentiert sein und mindestens folgende Informationen enthalten: Titel der Veranstaltung mit Nennung der Tier- und Nutzungsart, Namen und fachlichen Hintergrund der Referenten, Namen des Teilnehmers, Ort, Datum und Dauer der Veranstaltung.

Die weiteren für die Tierhaltung verantwortlichen Personen auf dem Betrieb müssen durch den Fortbildungsteilnehmer hinsichtlich des Fortbildungsinhalts zeitnah geschult werden. Diese internen Schulungen sind zu dokumentieren (Datum, Name der schulenden und geschulten Person/en, Thema).

3 Allgemeine Anforderungen an den tierhaltenden Betrieb

3.1 Wirtschaftsweise

Als Betrieb im Sinne des Tierschutzlabel-Systems ist eine Unternehmenseinheit anzusehen, für die eine offizielle Betriebsregistriernummer (zum Beispiel Unternehmensnummer, Betriebsnummer, InVeKos-Nummer, Balis-Nummer, ZID-Nummer, VVVO-Nummer) vergeben wurde.

Ein Systemteilnehmer, der mit seinem Betrieb im Rahmen der Einstiegs- oder Premiumstufe des TSL produziert, darf innerhalb seines teilnehmenden Mastbetriebs grundsätzlich keine Tierhaltung der gleichen Nutzungsart bewirtschaften, deren Standards unterhalb der Anforderungen der Einstiegs- beziehungsweise Premiumstufe liegen.

Ausnahmsweise kann der Deutsche Tierschutzbund einem Systemteilnehmer im Einzelfall unter folgenden Bedingungen gestatten, innerhalb seines teilnehmenden Mastbetriebs, neben Masthühnern gemäß den Anforderungen der Einstiegs- und/oder Premiumstufe auch Masthühner anderer Produktionsstandards zu halten (ausnahmsweise gestattete Parallelhaltung):

- Der Zertifizierungsstelle wird uneingeschränkt Zugang zu allen Betriebseinheiten gewährt.
- Es werden unterschiedliche Zuchtlinien in den Betriebseinheiten gehalten.
- Es werden getrennte Bestandsbücher für alle Betriebseinheiten geführt. Während jedes Audits werden die Bestandsbücher aller Betriebseinheiten durch den Auditor auf Plausibilität geprüft.
- Auf ausgehenden Lieferscheinen für Masthühner anderer Produktionsstandards werden die Tiere explizit als Nicht-Tierschutzlabel-Tiere gekennzeichnet.
- Es erfolgt eine zeitliche Begrenzung einer solchen Parallelhaltung auf fünf Jahre mit der Möglichkeit der erneuten Gestattung einer solchen Parallelhaltung durch den Deutschen Tierschutzbund nach Ablauf dieser fünf Jahre. Hierbei steht es gänzlich im freien Ermessen des Deutschen Tierschutzbundes, ob er als Ausnahme vom sonst bestehenden Grundsatz einem einzelnen Mastbetrieb eine solche Parallelhaltung gestattet.

Ein Systemteilnehmer der Einstiegsstufe darf die Tiere aus seiner Haltung nicht als Tiere aus der Premiumstufe vermarkten. **K.O.**

Im Falle einer ausnahmsweise gestatteten Parallelhaltung dürfen die Tiere und die Produkte von Tieren, welche unterhalb der Anforderungen der Einstiegsstufe gehalten werden, nicht mit dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ vermarktet werden. **K.O.**

Ein Systemteilnehmer der Premiumstufe darf im Falle einer ausnahmsweise gestatteten Parallelhaltung die Tiere, welche nicht nach den Anforderungen der Premiumstufe gehalten werden, nicht als Tiere aus der Premiumstufe vermarkten. **K.O.**

3.2 Warenstromkontrolle

Die Konformität von zugekauften Masthühnerküken ist durch aktuelle Konformitätszertifikate der Lieferanten der betreffenden Tiere und durch Kennzeichnung der Tiere auf warenbegleitenden Dokumenten nachzuweisen.

Alle für eine Berechnung des Warenflusses notwendigen Aufzeichnungen und Dokumente müssen auf den Betrieben stets im Original zur Einsicht bereitliegen oder während des Audits zugänglich gemacht werden können. Aus diesen Dokumenten muss die Plausibilität der Warenströme abzuleiten sein.

Alle Masthühner müssen auf allen Stufen in den Lieferpapieren und Rechnungen immer eindeutig mit Bezug auf das TSL-System gekennzeichnet werden.

Auf dem Betrieb müssen alle Aufzeichnungen und Dokumentationen vorgehalten werden, die notwendig sind, um jegliche Tierbewegung zweifelsfrei nachvollziehen zu können.

Schlachttiere und Schlachtkörper beziehungsweise Fleisch von Labeltieren müssen auf allen Stufen in den Lieferpapieren und Rechnungen immer eindeutig mit Bezug auf das TSL-System und die TSL-Stufe gekennzeichnet werden. Alternativ sind innerbetrieblich gleichwertige elektronische Rückverfolgbarkeitssysteme zulässig. Diese müssen auf dem Betrieb einsehbar sein.

4 Anforderungen an die Tierhaltung

4.1 Allgemeinbefinden der Tiere

Die Tiere weisen keine erkennbaren Zeichen auf, die auf eine Störung des Allgemeinbefindens des Gesamtbestandes hinweisen (zum Beispiel Verletzungen, Lahmheiten, Immobilität, Apathie, Anzeichen von Schmerzen, Abmagerung, Symptome von Infektionserkrankungen, Abweichungen vom Normalverhalten).

Bei Störungen des Allgemeinbefindens muss der Tierhalter wirksame Gegenmaßnahmen ergreifen. Diese müssen protokolliert werden.

4.2 Zucht

Vorgeschrieben ist der Einsatz von extensiven bis mittelextensiven Zuchtlinien mit langsamerem Wachstum mit einer maximalen durchschnittlichen Tageszunahme bis 45 g entsprechend des genetischen Wachstumspotentials nach Angaben des Zuchtunternehmens.

Zuchtlinien mit einer maximalen durchschnittlichen Tageszunahme bis 51 g nach Angaben des Zuchtunternehmens können unter folgenden Voraussetzungen zugelassen werden:

- Es liegt ein wissenschaftlicher Nachweis vor, dass Ergebnisse von Gait Score-Untersuchungen dieser Zuchtlinie nicht höher als 5 % mit Note 1 betragen.
- Die Gait Score-Untersuchungen werden alle 9 Monate durchgeführt und bei Auffälligkeiten wird der Deutsche Tierschutzbund umgehend informiert.
- Ergänzend zu den Kapiteln 7.2 "Überschreitung von Grenz- und Schwellenwerten" und 7.10 "Mortalität" ist der Tierhalter bereits nach der ersten Überschreitung des Grenzwertes der Mortalität verpflichtet, eventuell zuchtbedingte Ursachen (Lahmheiten, Herz-Kreislaufkrankungen) zu überprüfen und auszuschließen. Anderenfalls ist der Deutsche Tierschutzbund umgehend zu informieren.

Es sind nur vom Deutschen Tierschutzbund zugelassene Zuchtlinien erlaubt. **K.O.**

Die Zulassung neuer Zuchtlinien (Neuzulassung) erfolgt auf Antrag des Zuchtunternehmens beziehungsweise auf Antrag des Markenlizenznehmers (→ **Mitgeltende Unterlage (MU) 10.1**). Nach Ablauf eines Jahres nach der Zulassung und danach jährlich sind aktuelle Nachweise des Zuchtunternehmens vorzulegen, damit der Deutsche Tierschutzbund die Zulassungsvoraussetzungen überprüfen kann.

Werden die Zulassungsvoraussetzungen bei der jährlichen Prüfung nicht erfüllt, ist zum Zwecke einer Umstellung die Zulassung einer Zuchtlinie noch für ein weiteres Jahr möglich (Folgezulassung). Auf dem Betrieb ist die Verwendung von zugelassenen Zuchtlinien nachzuweisen.

Um überprüfen zu können, ob die verwendeten Zuchtlinien auch im Praxisbetrieb den Zulassungsvoraussetzungen entsprechen, müssen die durchschnittlichen Tageszunahmen pro Durchgang einmal jährlich dem Deutschen Tierschutzbund gemeldet werden.

Wird die durchschnittliche Tageszunahme auf einem Betrieb dreimal in einem Jahr um 0,5 g oder mehr überschritten (Stichtag 1. Juli des Jahres), muss der Tierhalter dies dem Deutschen Tierschutzbund melden.

Hinweis: Wenn die durchschnittliche Tageszunahme in 25 % der Durchgänge aller Betriebe, die für die gleiche Stufe des Tierschutzlabels im laufenden Kalenderjahr zertifiziert sind und die gleiche Zuchtlinie nutzen, um 0,5 g oder mehr überschritten wird, ist ein Umstellungsplan aller Markenlizenznehmer beziehungsweise Vermarkter auf eine neue Zuchtlinie vorzulegen. Zum Zwecke einer Umstellung ist die Zulassung dieser Zuchtlinie noch für ein weiteres Jahr möglich (Folgezulassung). Eine Neuzulassung dieser Zuchtlinie ist nicht mehr möglich.

Empfehlungen:

Empfohlen werden Zuchtlinien mit maximalen Tageszunahmen von 35 g/Tag.

Es empfiehlt sich, Zuchtlinien so auszuwählen, dass auf eine restriktive Fütterung der Elterntiere verzichtet werden kann.

Es empfiehlt sich, das Bewegungsverhalten und die Nutzung von Sitzstangen, Strohballen, erhöhten Ebenen zu beobachten, und gegebenenfalls Auffälligkeiten an den Deutschen Tierschutzbund zu übermitteln.

4.3 Kontrolle der Tierhaltung

4.3.1 Kontrolle durch den Tierhalter

Die täglich zweimal durchgeführten Kontrollen des Gesundheitszustandes der Tiere (durch direkte Inaugenscheinnahme aller Tiere) sind ebenso wie die gegebenenfalls erforderlichen Korrekturmaßnahmen zu protokollieren. Die Herde sollte einen unauffälligen, gesunden Eindruck machen, einheitlich gewachsen sein, einen guten Gefiederzustand zeigen und gut beweglich sein.

Der Wasser- und Futterverbrauch ist täglich auf Abweichungen, die auf ein Krankheitsgeschehen oder auf Probleme in der Fütteration oder Klimaführung hindeuten können, zu kontrollieren und die Kontrollen sind zu dokumentieren.

Die Beschaffenheit der Einstreu sowie die Funktionstüchtigkeit der Lüftung, Beleuchtung sowie Fütterungs- und Tränkevorrichtungen müssen täglich überprüft und das Ergebnis der Prüfung muss protokolliert werden. Mängel oder Defekte an den Geräten müssen unverzüglich behoben werden. Notstromaggregate und Alarmanlagen sind in technisch erforderlichen Abständen zu überprüfen und diese Prüfung ist zu protokollieren.

4.3.2 Bestandsbetreuung durch den Tierarzt

Es muss ein gültiger Bestandsbetreuungsvertrag mit einem Tierarzt abgeschlossen sein.

Bei Bestandsbetreuungsverträgen mit Tierärzten, die nicht über eine Ausbildung zum Fachtierarzt für Geflügel verfügen, muss eine mindestens dreijährige praktische Erfahrung auf dem Gebiet der Betreuung von Wirtschaftsgeflügelbeständen bestehen.

Der Bestand muss mindestens einmal pro Durchgang durch den betreuenden Tierarzt vorbeugend untersucht werden und der Tierhalter muss in Fragen der Hygiene, Impfprophylaxe und Gesunderhaltung beraten werden. Das Besuchsprotokoll kann gemäß der → **MU 10.2** geführt werden. Die Bestandsbesuche inklusive gegebenenfalls erteilter Hinweise sind zu dokumentieren.

Empfehlungen:

Soweit verfügbar sollte ein Bestandsbetreuungsvertrag mit einem Fachtierarzt für Geflügel oder mit einem Tierarzt, der über eine mindestens dreijährige praktische Erfahrung auf dem Gebiet der Betreuung von Wirtschaftsgeflügelbeständen verfügt, abgeschlossen werden.

4.3.3 Behandlung im Krankheitsfall

Verletzte, kranke Tiere oder Tiere mit Laufschwierigkeiten müssen angemessen, erforderlichenfalls tierärztlich, behandelt werden. Tiere, die nicht therapierbar sind, müssen unverzüglich und so schonend wie möglich getötet werden. Hierzu ist es erforderlich, die Tiere sachgerecht, entsprechend der gültigen gesetzlichen Vorgaben, mit geeigneten Geräten zu betäuben. Der Betäubungserfolg ist zu überprüfen und die betäubten Tiere sind sofort tierschutzgerecht zu töten. Der Tod der Tiere muss abschließend überprüft werden.

Die tierärztlichen Untersuchungsergebnisse, wie zum Beispiel Pathologie oder Bakteriologie, und Einzelheiten der Therapie sind zu dokumentieren.

Alle Systemteilnehmer sind verpflichtet, am staatlichen Antibiotikamonitoring teilzunehmen und in die erhobenen Daten Einsicht zu gewähren.

Sofern ein Betrieb aufgrund seiner Bestandsgröße nicht am staatlichen Antibiotikamonitoring teilnehmen kann und Antibiotika eingesetzt werden, ist der Deutsche Tierschutzbund umgehend zu informieren. Dazu muss der Anwendungs- und Abgabebeleg übermittelt werden. Alternativ kann die → **MU 10.12** genutzt werden. Dem Betrieb wird eine Eingangsbestätigung erteilt, die im Audit überprüft wird. **K.O.**

Der Einsatz von Antibiotika als Prophylaxe ist verboten.

Der Einsatz von Antibiotika ist nur ausnahmsweise und nur nach tierärztlicher Untersuchung im Rahmen einer Therapie bei nachgewiesener bakterieller Infektion und nach Anfertigung eines Resistenztests zulässig.

Reserve-Antibiotika der Humanmedizin (Fluorchinolone, Makrolide und Polypeptide) dürfen nur ausnahmsweise im Falle eines Therapienotstandes und nach Vorliegen eines Resistenztests eingesetzt werden, wenn dessen Ergebnissen zufolge ein Wirkstoff aus der Gruppe der Reserveantibiotika der einzige eindeutig sensible Wirkstoff ist (siehe Anhang 9.1 "Liste "Reserveantibiotika").

Die Notwendigkeit einer solchen Notfallbehandlung ist explizit und nachvollziehbar durch eine Begründung des Tierarztes zu dokumentieren.

Sollte aus Tierschutzgründen eine Behandlung im Sinne einer Notfalltherapie erforderlich sein, bevor das Ergebnis des Resistenztests vorliegt, so muss dennoch eine bakteriologische Untersuchung mit anschließendem Resistenztest durchgeführt werden.

Der Tierhalter hat die Therapiehäufigkeit zu dokumentieren. Grundlage für die Berechnung der Therapiehäufigkeit sind die Eingaben des Tierhalters in die staatliche Antibiotika-Datenbank, die stets aktuell zu halten sind.

Phytotherapeutika, Homöopathika, Probiotika, Vitamine und Mineralstoffe sind in Absprache mit dem behandelnden Tierarzt zulässig.

Empfehlungen:

Bei der Behandlung von Krankheiten sollten Phytotherapeutika, Homöopathika, Probiotika, Vitamine und Mineralstoffe bevorzugt eingesetzt werden. Ziel ist es, während der gesamten Lebenszeit der Tiere auf den Einsatz von Antibiotika und kokzidiostatisch wirkenden Futtermittelzusatzstoffen zu verzichten.

4.3.4 Genesungsabteil und Umgang mit kranken Tieren

Verletzte sowie kranke Tiere oder Tiere mit Einschränkungen in der Lauffähigkeit, bei denen eine Genesung möglich erscheint, müssen von dem Bestand separiert werden. **K.O.**

Hierfür muss ein Genesungsabteil zur Verfügung stehen oder unverzüglich eingerichtet werden können. Sollte zum Auditzeitpunkt kein Genesungsabteil eingerichtet sein, muss das entsprechende Material zur Einrichtung vorgezeigt werden können.

Das Genesungsabteil muss visuellen Kontakt zu anderen Hühnern ermöglichen, entsprechend Kapitel 4.4 eingestreut sein und über einen Pickstein verfügen. Ausreichend Futter und Wasser ist ständig vorzuhalten. Die Besatzdichte darf 9 Tiere/m² nicht überschreiten.

Der Zeitpunkt sowie der Grund der Aufnahme in das Genesungsabteil und der Zeitpunkt der Wiedereingliederung in die Herde oder die Merzung eines Tieres aus dem Genesungsabteil sind zu dokumentieren.

4.4 Einstreu

Stall und Kaltscharrraum müssen flächendeckend eingestreut sein.

Die Qualität der Einstreu muss überwiegend trocken, locker und so strukturiert sein, dass die Masthühner auch gegen Ende der Mast picken, scharren und staubbaden können.

Bei feuchten oder verkrusteten Einstreubereichen sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, wie zum Beispiel die Einstreu durchzuarbeiten, nachzustreuen oder betroffene Stellen komplett zu entfernen und durch frische Einstreu zu ersetzen. Entsprechende Einstreu muss vorgehalten werden.

Nach dem Durchgang ist die Einstreu im Stall und Kaltscharrraum zu entfernen und die jeweiligen Stallbereiche sind zu reinigen und zu desinfizieren.

Empfehlungen:

Als Einstreumaterialien sind beispielsweise geeignet: Stroh und Strohgemische, gemahlenes Stroh, Strohpellets, Dinkelpellets, Maissilage, Lignozellulose und Dinkel- oder Haferspelzen.

4.5 Fütterung und Tränkung

Masthühner müssen jederzeit Zugang zu Tränkwasser haben. Futter müssen die Tiere entweder ständig erhalten oder es muss portionsweise gefüttert werden. Die Höhe der Futter- und Tränkeinrichtungen müssen an das Größenwachstum der Tiere angepasst werden, sodass sie von den Tieren gut erreichbar sind.

Die Anwendung von Futtermittelzusatzstoffen mit kokzidiostatischer Wirkung wird im Bestandsbuch vermerkt und muss zur Einsicht zur Verfügung stehen.

Eine restriktive Fütterung ist nicht gestattet. **K.O.**

Futtermittel, die in der Mast eingesetzt werden, dürfen keine gentechnisch veränderten Bestandteile enthalten. **K.O.**

Als gentechnisch verändertes Futtermittel gilt ein Futtermittel, das nach VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 gekennzeichnet ist oder, soweit es in den Verkehr gebracht wurde, zu kennzeichnen wäre.

Der Betrieb muss darüber hinaus sicherstellen, dass alle dem Betrieb angeschlossenen Lieferanten für Tiere und Futtermittel diese aus einem durch eine neutrale Kontrollstelle zertifizierten System beziehen, welches den Einsatz GVO-frei gefütterter Tiere sowie GVO-freier Futtermittel sicherstellt (zum Beispiel VLOG, Bio). Im Verdachtsfall können durch unabhängige Kontrollstellen oder den Markenlizenznehmer Futtermittelproben genommen und analysiert werden.

Empfehlung:

Muschelkalk oder Grit sollten zur freien Aufnahme zur Verfügung stehen.

4.6 Stalleinrichtung, Beschäftigung und Aufbaumöglichkeit

Die Höhe des Stalls muss innen mindestens 2 m betragen. Bei bestehenden Anlagen kann im Rahmen der Zulassung beim Deutschen Tierschutzbund eine Betriebsindividuelle Bewilligung (BiB) beantragt werden.

Stromführende Drähte sind im Aufenthaltsbereich der Tiere nicht zulässig.

Elemente oder Vorrichtungen zur Beschäftigung und Strukturierung müssen ab Einstellung bis 24 Stunden vor der Ausstallung jederzeit zur Verfügung stehen. Die verwendeten Elemente müssen ethologisch und hygienisch geeignet sein und von den Tieren angenommen werden (zum Beispiel Strohballen, erhöhte Ebenen, Sitzstangen oder Picksteine).

Bis zur Öffnung des Kaltscharrraums müssen die Beschäftigungselemente den Tieren in voller Anzahl im Warmbereich des Stalls zur Verfügung stehen. Sobald die Tiere Zugang zum Kaltscharrraum haben, können die Beschäftigungselemente auch im Bereich des Kaltscharrraums untergebracht sein.

Beschäftigungsmaterialien aus natürlichem, manipulierbarem Substrat, die der Ausübung natürlicher Verhaltensweisen, aber auch als Möglichkeit des Aufbaumens oder als Rückzugsmöglichkeit dienen, sind entsprechend der nachfolgenden Tabelle 1 zusätzlich zu Pickgegenständen einzubringen.

Tabelle 1: Mindestmenge Beschäftigungsmaterialien (Stückzahl/Aufsitzfläche)

Vor dem Zugang zum Kalscharrraum		Ab dem Zugang zum Kalscharrraum	
Ballen oder vergleichbare Angebote in der Größe von Klein-/HD-Ballen	Andere Ballengrößen/ Angebotsgrößen	Ballen oder vergleichbare Angebote in der Größe von Klein-/HD-Ballen	Andere Ballengrößen/ Angebotsgrößen
Mindestens 3 Ballen / vergleichbare Angebote pro 2.000 Tiere	Aufsitzfläche von mindestens 1 m ² pro 2.000 Tiere	Mindestens 4 Ballen / vergleichbare Angebote pro 2.000 Tiere	Aufsitzfläche von mindestens 1,35 m ² pro 2.000 Tiere
Betriebe < 2.000 Tiere: Mindestens 2 Ballen / vergleichbare Angebote (in der Größe von Kleinballen/HD-Ballen)			

Bei der Auswahl der Ballen / vergleichbarer Angebote muss darauf geachtet werden, dass deren Höhe den Hühnern eine gute Erreichbarkeit gewährleistet.

Die Ballen / vergleichbare Angebote müssen im Tierbereich gleichmäßig verteilt und von allen Seiten zugänglich sein.

Sobald die Ballen / vergleichbare Angebote aufgelöst sind, müssen neue Ballen / vergleichbare Angebote eingebracht werden.

Zudem ist pro 1.000 Tiere ab Einstallung bis 24 Stunden vor der Ausstallung ein manipulierbarer und zu bearbeitender Pickgegenstand zur Verfügung zu stellen, der hygienisch unbedenklich und futtermittelrechtlich zugelassen ist.

In Betrieben mit weniger als 1.000 Tieren ist ein Pickgegenstand zur Verfügung zu stellen.

Als Staubbad muss pro 1.000 Tiere mindestens 1 m² mit geeignetem, feinkörnigem Material, wie beispielsweise Sand oder Gesteinsmehl, zur Gefiederpflege zur Verfügung stehen. Davon müssen ab dem Tag der Einstallung bereits 0,5 m² für 1.000 Tiere zur Verfügung stehen. Sobald die Tiere Zugang zum Kalscharrraum haben, muss insgesamt 1 m² Staubbad pro 1.000 Tiere zur Verfügung stehen.

Die Anwendung der Anforderung „Staubbad“ ist aktuell aufgrund einer Evaluierung im Rahmen wissenschaftlicher Versuche von der Bewertung ausgenommen.

Empfehlungen:

Zusätzlich wird empfohlen, den Tieren täglich Körner (2 g pro Tier und Tag) in der Einstreu anzubieten. Dies dient ebenfalls der Beschäftigung und sorgt für eine gute Durcharbeitung der Einstreu. Zudem wird Saftfuttergabe, wie zum Beispiel Möhren, Rüben oder Kohl, empfohlen.

4.7 Sitzstangen oder erhöhte Ebenen

Ab dem Tag der Einstallung sind im Stall pro 1.000 Tiere mindestens 15 m Sitzstangen zur Verfügung zu stellen.

Die Sitzstangen müssen für alle Tiere entsprechend ihrer Größe erreichbar sein. Aufgehängte Sitzstangen müssen höhenverstellbar sein. **K.O.**

Alternativ können Sitzstangen durch das Angebot von erhöhten Ebenen ersetzt werden. Das Verhältnis beider Strukturelemente zueinander kann frei gewählt werden. Pro 1.000 Tiere sind dabei mindestens 3,5 m² erhöhte Fläche zur Verfügung zu stellen. Erhöhte Ebenen dürfen nicht als zusätzliche nutzbare Fläche angerechnet werden.

Erhöhte Ebenen müssen so angeordnet und aufgestellt werden, dass sie für die Tiere gut erreichbar sind. Erforderlichenfalls sind Aufstiegshilfen anzubringen.

Die Ebenen müssen von den Tieren in aufrechter Haltung leicht unterquert werden können. Weder die Luftzirkulation noch die Tierkontrolle dürfen durch die erhöhten Ebenen beeinträchtigt werden.

Empfehlungen:

Empfohlen werden 40 m Sitzstangen pro 1.000 Masthühner oder 13,5 m² erhöhte Ebenen pro 1.000 Tiere. Empfohlen wird eine Kombination aus Sitzstangen und erhöhten Ebenen.

4.8 Licht

Tageslicht ist vorzusehen. **K.O.**

Eine gleichmäßige Verteilung des Lichts muss gewährleistet sein.

Wenn eine Mindestlichtstärke von 20 Lux im Stall tagsüber nicht durch Tageslicht erreicht werden kann, ist ein ergänzendes Lichtregime zu führen. Dieses muss sich am natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus orientieren. Grundsätzlich ist ab der zweiten Lebenswoche eine ununterbrochene Dunkelphase von acht Stunden pro Tag einzuhalten. **K.O.**

Innerhalb der ersten Woche ist die Dunkelphase schrittweise zu erhöhen, bis am 7. Lebenstag acht Stunden erreicht sind. Vor und nach der Dunkelphase ist eine Dämmerungsphase von mindestens 15 Minuten einzuleiten. In den letzten 24 Stunden vor der Schlachtung ist eine Reduzierung der Dunkelphase bis auf maximal eine Stunde erlaubt.

Für flickerfusionsfreies Licht (Flimmerwahrnehmung) ist Sorge zu tragen. **K.O.**

Die Lichtstärke künstlicher Lichtquellen darf nicht durch Verschmutzung oder Umbauten beeinträchtigt werden.

Nach tierärztlicher Indikation ist eine Abdunkelung des Stalls zulässig. Die Notwendigkeit der Abdunkelung muss vom Tierarzt schriftlich dokumentiert werden und dem Tierhalter vorliegen.

Empfehlungen:

Empfohlen wird eine Größe der Lichtöffnungen, die mindestens 5 % der Stallinnenfläche entspricht. Hierbei empfiehlt es sich, Fenster und Lichtbänder aus einem UVA-durchlässigem Material zu wählen.

Empfohlen werden Vollspektrumlampen (mit UV-Licht-Anteil), deren Abdeckung aus einem UVA-durchlässigem Material besteht. Diese sind regelmäßig, entsprechend den Empfehlungen des Herstellers, auszutauschen, da sie ihr Lichtspektrum mit der Zeit verändern und der UV-Anteil abnimmt.

4.9 Stallklima

Das Lüftungssystem muss sicherstellen, dass sowohl die Schadgaskonzentration als auch Temperatur und Luftfeuchtigkeit in Bereichen gehalten werden, die die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigen. Gemessen auf Tierhöhe in unterschiedlichen Stallbereichen darf die Ammoniakkonzentration dauerhaft 15 ppm und die Kohlendioxidkonzentration 3.000 ppm nicht überschreiten.

Alle Betriebe müssen über eine Lüftung und erforderlichenfalls über Heiz- und Kühlanlagen verfügen, sodass gemäß den Daten der Lüftungsanlage je Kilogramm Gesamtlebendgewicht der Masthühner ein Luftaustausch von mindestens 4,5 m³ je Stunde erreicht werden kann.

Bestehende Betriebe mit weniger als 500 Tieren sind bei Antragstellung zur Systemzulassung davon befreit.

Dies entbindet sie jedoch nicht von der Verpflichtung, die oben genannten Grenzwerte der Schadgaskonzentration sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen an die Temperatur und Luftfeuchte einzuhalten, wie zum Beispiel mittels Verbesserung der Luftströmung, durch zusätzliche Belüftung oder Reduktion der Besatzdichte.

Insoweit darf bei Außentemperaturen von mehr als 30 °C im Schatten die Stalltemperatur nicht mehr als 3 °C über der Außentemperatur liegen. Bei Außentemperaturen unter 10 °C ist sicherzustellen, dass die durchschnittliche relative Luftfeuchtigkeit im Stall 70 % innerhalb von 48 Stunden nicht überschreitet.

Empfehlungen:

Empfohlen wird ein Mindestluftvolumenstrom von 5 m³/kg Körpergewicht und Stunde.

Die relative Luftfeuchtigkeit sollte zwischen 50 % und 70 % liegen.

4.10 Tränkwasseruntersuchung

Das Tränkwasser im Tierbereich (Tränkestellen) ist jährlich bakteriologisch zu untersuchen. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist zu dokumentieren.

Bei Überschreitung der Grenzwerte für Keime gemäß Tabelle 2 müssen die Wasserleitungssysteme gereinigt werden. Die ergriffenen Maßnahmen sind zu dokumentieren und der Erfolg ist anhand aktueller Untersuchungsergebnisse zu kontrollieren und nachzuweisen.

Tabelle 2: Grenzwerte für Keime in KbE/ml im Tränkewasser

Parameter	Grenzwert
Gesamtkeimzahl	≤ 100.000
Hefe- und Schimmelpilze	≤ 10.000
Escherichia coli	≤ 100

Quelle: Initiative Tierwohl (ITW), Handbuch Landwirtschaft Kriterienkatalog Geflügelmast Programm 2018 – 2020

Nach einer Behandlung mit Antibiotika über die Tränkestellen sind die Wasserleitungssysteme auf antibiotische Rückstände des eingesetzten Antibiotikums hin zu untersuchen. Die Untersuchung muss im betroffenen Durchgang, unmittelbar nach Ende der Therapie, durchgeführt werden. Dies ist entsprechend zu dokumentieren. Im Falle von Rückständen müssen die Wasserleitungssysteme erneut gereinigt und der Erfolg muss anhand aktueller Untersuchungsergebnisse kontrolliert und nachgewiesen werden.

4.11 Kaltscharrraum

Ein entlang der Längsseite des Stalles angegliederter, befestigter Kaltscharrraum ist vorgeschrieben.
K.O.

Die Größe des Kaltscharrraums muss mindestens 20 % der nutzbaren Stallinnenfläche betragen.

Der Kaltscharrraum muss mindestens 3 m tief sein.

Bei Stalltiefen von über 20 m ist ein beidseitiger Kaltscharrraum vorgeschrieben. Sofern die Flächenvorgabe (20 % der Stallinnenfläche) eingehalten ist, muss dabei nur mindestens einer der Kaltscharräume 3 m tief sein. Bei bestehenden Anlagen, bei denen aus baulichen oder standortspezifischen Gründen kein zweiter Kaltscharrraum installiert werden kann, kann im Rahmen der Zulassung beim Deutschen Tierschutzbund eine BiB beantragt werden.

Pro 1.500 Masthühner sind Auslauföffnungen mit einer gesamten Breite von mindestens 2 m vorzuhalten.

Jede Auslauföffnung muss mindestens 40 cm hoch und 50 cm breit sein.

Die Auslauföffnungen müssen gleichmäßig über die Längsseiten des Stalls verteilt sein. Bei bestehenden Anlagen, bei denen aus baulichen Gründen keine gleichmäßige Verteilung der Öffnungen möglich ist, kann im Rahmen der Zulassung beim Deutschen Tierschutzbund eine BiB beantragt werden.

Der Kaltscharrraum muss überdacht und nach den Seiten hin insgesamt zu mindestens 50 % licht- und luftdurchlässig sowie windgeschützt sein.

Die Höhe des Kaltscharrraums muss mindestens 2 m betragen. Bei bestehenden Anlagen, bei denen die Höhe von 2 m nicht erreicht werden kann, kann im Rahmen der Zulassung beim Deutschen Tierschutzbund eine BiB beantragt werden.

Bei bestehenden Anlagen, bei denen aus baulichen Gründen der geforderte Anteil der Licht- und Luftdurchlässigkeit nicht eingehalten wird und aufgrund standortbezogener Bedingungen nicht erreichbar ist, kann im Rahmen der Zulassung beim Deutschen Tierschutzbund eine BiB beantragt werden.

Der Kaltscharrraum muss allen Tieren spätestens ab Beginn der vierten Lebenswoche und mindestens 50 % ihrer Lebenszeit uneingeschränkt während der Tageslichtstunden zugänglich sein. Dies ist bei der Mastdauer zu berücksichtigen, erforderlichenfalls ist ein früherer Zugang zum Kaltscharrraum zu gewähren.

In der Zeit vom 15. April bis zum 15. November ist dieser Zugang spätestens ab 10 Uhr morgens und insgesamt mindestens acht Stunden lang zu ermöglichen, in der übrigen Zeit des Jahres sind täglich mindestens fünf Stunden Auslaufzugang zu gewähren.

Die Zeitpunkte des Öffnens und Schließens der Auslauföffnungen sind tagesaktuell zu dokumentieren.

Bei Abweichungen von den Mindestnutzungszeiten ist zusätzlich die Angabe des Grundes erforderlich. Bei extremen Witterungsbedingungen können Ausnahmen akzeptiert werden, sofern diese zum Schutz der Tiere notwendig sind.

Bei niedrigen Außentemperaturen dürfen die Auslauföffnungen gemäß Tabelle 3 zeitweise zum Teil oder ganz geschlossen werden. Ein Verschließen von 100 % der Auslauföffnungen ist für Masthühner ab dem 36. Lebenstag nicht zulässig. Falls aufgrund dieser Möglichkeit nicht mehr gewährleistet ist, dass die Tiere den Kaltscharrraum zu 50 % ihrer Lebenszeit nutzen können, ist die vollständig

ausgefüllte → **MU 10.3** dem Deutschen Tierschutzbund vor dem Schlachtermin des betroffenen Durchgangs vorzulegen. Der Betrieb erhält daraufhin eine Eingangsbestätigung dieser Meldung zur Vorlage beim nächsten Audit. Die Vorgaben zur Auslaufnutzung in der Premiumstufe gemäß Kapitel 6.4 "Auslauf" bleiben unberührt.

Tabelle 3: Vorgaben zur Schließung der Auslauföffnungen bei niedrigen Außentemperaturen in Abhängigkeit vom Alter der Tiere (Lebenstage)

Lebenstage	Außentemperatur in °C, bei der maximal 50 % der Auslauföffnungen geschlossen sein dürfen	Außentemperatur in °C, bei der bis zu 100 % der Auslauföffnungen geschlossen sein dürfen
22 - 28	< 10	< 5
29 - 35	< 7	< 2
ab 36	< 2	–

Im Falle von 100 % geschlossenen Auslauföffnungen müssen alle Beschäftigungsmaterialien in den Warmbereich des Stalls gebracht werden. Staubbäder sind davon ausgeschlossen.

Übergangsfristen und Ausnahmen, nur gültig für Betriebe der Einstiegsstufe

Sollte am Tag des ersten Audits noch kein Kaltscharrraum vorhanden sein, muss dem Deutschen Tierschutzbund innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach dem Erstaudit mindestens eine gültige Bauvoranfrage vorgelegt werden.

Innerhalb der Übergangsfrist ist die Besatzdichte in der Einstiegsstufe auf 25 kg/m² zu begrenzen.

K.O.

Insgesamt darf der Zeitraum zwischen dem Tag des ersten Audits und der Inbetriebnahme des Kaltscharrraums sechs Monate nicht überschreiten. **K.O.**

Gelingt es nicht, den Kaltscharrraum innerhalb von sechs Monaten in Betrieb zu nehmen, erlischt die Zertifizierung für den betroffenen Stall. Eine erneute Zertifizierung für das TSL kann nur mit betriebsbereitem Kaltscharrraum erfolgen.

In Fällen, in denen die Übergangsfrist für die Angliederung des Kaltscharrraums aus Gründen, die der Tierhalter nicht zu vertreten hat, wie zum Beispiel witterungsbedingter oder durch die Baufirma verzögerter Baubeginn, kann die bestehende Ausnahmegenehmigung durch den Deutschen Tierschutzbund um maximal sechs Monate verlängert werden.

Für mobile Haltungssysteme entfällt die Verpflichtung eines Kaltscharrraums. Im Falle eines Aufstallungsgebots muss jedoch ab dem Folgedurchgang ein Kaltscharrraum angegliedert werden. Dass die Möglichkeit dazu besteht, ist nachzuweisen. **K.O.**

Für bestehende Louisiana-Ställe (Offenfrontställe) kann im Rahmen der Zulassung eine Ausnahmegenehmigung mit einer Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2024 durch den Deutschen Tierschutzbund erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Betriebe haben ihr Betriebsgebäude nachweislich vor dem 1. September 2012 erstellt.

- Beide Seitenwände der Louisiana-Ställe weisen in der Summe 50 % licht- und luftdurchlässige Fensterfläche auf.
- Spätestens ab der 4. Lebenswoche sind die Fensterflächen in der Summe zu 50 % geöffnet (licht- und luftdurchlässig). Die Verteilung der geöffneten Fensterflächen kann dabei variabel sein, um Witterungsbedingungen Rechnung zu tragen.
- Für vorhandene Jalousien gelten die oben angegebenen Mindestöffnungszeiten für Kaltscharräume. Während der Mindestöffnungszeiten dürfen die Jalousien nicht geschlossen werden.
- Bei extremen Witterungsverhältnissen können – sofern zum Schutz der Tiere notwendig – Abweichungen akzeptiert werden. Diese Abweichungen sind zu dokumentieren.

Bis spätestens zum 31. Dezember 2024 muss an allen Louisiana-Ställen ein Kaltscharrraum gemäß den Vorgaben dieser Richtlinie nachgerüstet sein. Wenn bis zum Ende der genannten Übergangsfrist kein Kaltscharrraum nachgerüstet worden ist, laufen Ausnahmegenehmigungen und BiB zu der entsprechenden Anforderung in der Richtlinie aus, sodass das Tierschutzlabel-Zertifikat entzogen wird.

Empfehlungen:

Empfohlen wird eine Größe des Kaltscharrraumes, die 30 % der Stallinnenfläche entspricht.

Es wird empfohlen, pro 100 m² Stallinnenfläche und 1.500 Masthühner 4 m Auslauföffnungen (Breite insgesamt) vorzusehen.

Mindestens zwei Drittel der Seitenwände des Kaltscharrraums sollten licht- und luftdurchlässig sein.

Es wird empfohlen, den Tieren je nach Befiederungszustand und Witterung den Zugang zum Kaltscharrraum bereits ab der 3. Lebenswoche einzuräumen.

4.12 Fangen und Verladen

Die Tiere müssen jederzeit bis unmittelbar vor der Verladung Zugang zu Tränkwasser haben. Den Tieren muss bis mindestens zehn Stunden vor dem voraussichtlichen Schlachttermin Futter zur Verfügung stehen.

Das Fangen ist nur in abgedunkelten Ställen, in Dunkelheit oder mit Blaulicht durchzuführen. Werden beim Fangen professionelle Fangkolonnen eingesetzt, muss der Vorarbeiter der Fangkolonne einen behördlich anerkannten Sachkundenachweis besitzen, den er bei einer externen, anerkannten Fortbildungsveranstaltung erworben hat.

Handelt es sich um nicht-professionelle Fänger (zum Beispiel Familienangehörige) muss die Aufsicht führende Person einen Sachkundenachweis besitzen, den sie bei einer externen, anerkannten Fortbildungsveranstaltung erworben hat. Die eingesetzten Fänger und die entsprechenden Sachkundenachweise sind zu dokumentieren.

Tiere an einem Bein kopfunter zu tragen, ist nicht zulässig. **K.O.**

Es ist verboten, Masthühner am Hals, Kopf, Schwanz, Flügel oder Gefieder zu zerren oder zu ziehen. **K.O.**

Transportbehältnisse müssen in unmittelbarer Nähe der Tiere positioniert sein.

Der Betriebsleiter oder dessen Vertreter muss das Fangen und Verladen der Tiere überwachen und kontrollieren. Die Überwachung des Fangens und des Verladens, die Einhaltung der oben beschriebenen Anforderungen sowie Auffälligkeiten und gegebenenfalls eingeleitete Korrekturmaßnahmen sind zu dokumentieren.

4.13 Vorgeifen

Ein Vorgeifen (Entnahme einzelner Tiere oder einer Tiergruppe) ist nur unter den Bedingungen nach Kapitel 4.12 "Fangen und Verladen" erlaubt. Das Vorgeifen ist so schonend wie möglich durchzuführen. Insbesondere sind dabei Beeinträchtigungen der Tiere, die nicht vom Vorgeifen betroffen sind, zu vermeiden – zum Beispiel durch eine Abtrennung oder Abgrenzung der verbleibenden Tiere mit Barrieren wie Gitter, Strohbällen oder Ähnliches.

Pro Durchgang darf maximal einmal vorgegriffen werden. Die Vorgaben der Besatzdichte (Anzahl der Tiere) in der Einstiegstufe gemäß Kapitel 5.2 "Besatzdichte" und in der Premiumstufe gemäß Kapitel 6.2 "Besatzdichte" bleiben hiervon unberührt. In Betrieben der Premiumstufe ist zudem die Mastdauer gemäß Kapitel 6.3 "Mastdauer" zu berücksichtigen.

Bei Bestandsgrößen von bis zu 6.000 Tieren und bei Direktvermarktung kann im Rahmen der Zulassung eine BiB für ein Vorgeifen von maximal zweimal pro Durchgang durch den Deutschen Tierschutzbund erteilt werden.

Empfehlungen:

Es wird empfohlen, dass ein Fänger nie mehr als zwei Tiere gleichzeitig fängt und sie aufrecht trägt und verlädt. Fangmaschinen sind bei sachgerechtem Gebrauch eine Alternative.

Es wird empfohlen, auf das Vorgeifen zu verzichten, um die Tiere nicht zu belasten.

5 Anforderungen an die Tierhaltung in der Einstiegstufe

5.1 Bestandsobergrenze

Ein Systemteilnehmer der Einstiegstufe darf innerhalb seines teilnehmenden Mastbetriebs maximal 60.000 Masthühnerplätze und pro Stall maximal 30.000 Mastplätze bewirtschaften. **K.O.**

Bei einem Stall handelt es sich um einen umschlossenen Raum. Ställe müssen räumlich und technisch voneinander getrennt sein.

Diese Obergrenze gilt auch im Falle einer ausnahmsweise gestatteten Parallelhaltung und darf in keinem Fall durch die Anzahl aller in einem Mastbetrieb, für den eine Betriebsregistriernummer vergeben wurde, insgesamt vorhandenen Masthühnerplätze überschritten werden. **K.O.**

5.2 Besatzdichte

Bei Ställen ohne Kaltscharrraum darf die Besatzdichte von maximal 25 kg/m² und 15 Tiere/m² bezogen auf die nutzbare Stallinnenfläche nicht überschritten werden. **K.O.**

Bei Ställen mit Kaltscharrraum darf die Besatzdichte von maximal 29 kg/m² und 17 Tiere/m² bezogen auf die nutzbare Stallinnenfläche nicht überschritten werden. **K.O.**

Wenn die Fläche des Kaltscharrraums 30 % und mehr der nutzbaren Stallinnenfläche beträgt, kann die Besatzdichte auf maximal 30 kg/m² und 18 Tiere/m² erhöht werden.

Sofern eine nachgewiesene geringere Mortalität, eine unerwartet hohe Gewichtsentwicklung oder eine Verschiebung des Schlachtermins durch das abnehmende Schlachtunternehmen vorliegt, wird eine Überschreitung der Besatzdichte von bis zu 5 % maximal dreimal innerhalb von zwölf Monaten toleriert. Die Anzahl der eingestellten Tiere ist dann ab dem nächsten Durchgang entsprechend zu reduzieren. **K.O.**

Die Anzahl der eingestellten Tiere ist ab dem nächsten Durchgang entsprechend zu reduzieren.

Im Fall einer getrennten Aufzucht und Mast kann im Rahmen der Zulassung eine BiB durch den Deutschen Tierschutzbund erteilt werden, der zufolge maximal bis zum 21. Lebenstag maximal 20 Tiere/m² gehalten werden dürfen.

Kükenringe dürfen maximal bis zum 5. Lebenstag der Tiere eingesetzt werden. Der zeitliche Einsatz der Kükenringe ist zu dokumentieren.

Empfehlungen:

Unter der Voraussetzung, dass der Zugang zu Wasser und Futter gleichermaßen sichergestellt ist, wird empfohlen, keine Kükenringe einzusetzen, da sie die Bewegungsfreiheit der Küken einschränken und dem Wärmebedarf der Tiere anderweitig (zum Beispiel durch Fußbodenheizung, Wärmelampen) nachgekommen werden kann.

6 Zusätzliche Anforderungen an die Tierhaltung in der Premiumstufe

6.1 Bestandsobergrenze

Ein Systemteilnehmer der Premiumstufe darf innerhalb seines teilnehmenden Mastbetriebs maximal 60.000 Masthühnerplätze bewirtschaften. **K.O.**

Diese Obergrenze gilt auch im Falle einer ausnahmsweise gestatteten Parallelhaltung und darf daher in keinem Falle durch die Anzahl aller in einem Mastbetrieb, für den eine Betriebsregistriernummer vergeben wurde, insgesamt vorhandenen Masthühnerplätze überschritten werden. **K.O.**

Pro Stall dürfen maximal 16.000 Tiere gehalten werden.

Bei einem Stall handelt es sich um einen umschlossenen Raum. Ställe müssen räumlich und technisch voneinander getrennt sein.

Es dürfen maximal 4.800 Tiere pro Gruppe gehalten werden. **K.O.**

6.2 Besatzdichte

Die Besatzdichte darf maximal 25 kg/m² und 15 Tiere/m² bezogen auf die nutzbare Stallinnenfläche nicht überschreiten. **K.O.**

Wenn die Fläche des Kaltscharrraums 30 % und mehr der nutzbaren Stallinnenfläche beträgt, kann die Besatzdichte auf maximal 26 kg/m² und 16 Tiere/m² erhöht werden.

Sofern eine nachgewiesene geringere Mortalität, eine unerwartet hohe Gewichtsentwicklung oder eine Verschiebung des Schlachtermins durch das abnehmende Schlachtunternehmen vorliegt, wird eine Überschreitung der Besatzdichte von bis zu 5 % maximal dreimal innerhalb von zwölf Monaten toleriert. Die Anzahl der eingestellten Tiere ist dann ab dem nächsten Durchgang entsprechend zu reduzieren. **K.O.**

Die Anzahl der eingestellten Tiere ab dem nächsten Durchgang entsprechend zu reduzieren. **K.O.**

Im Fall einer getrennten Aufzucht und Mast kann im Rahmen der Zulassung eine BiB durch den Deutschen Tierschutzbund erteilt werden, der zufolge maximal bis zum 21. Lebenstag maximal 20 Tiere/m² gehalten werden dürfen.

Kükenringe dürfen maximal bis zum 5. Lebenstag der Tiere eingesetzt werden. Der zeitliche Einsatz der Kükenringe ist zu dokumentieren.

Empfehlungen:

Unter der Voraussetzung, dass der Zugang zu Wasser und Futter gleichermaßen sichergestellt ist, wird empfohlen, keine Kükenringe einzusetzen, da sie die Bewegungsfreiheit der Küken einschränken und dem Wärmebedarf der Tiere anderweitig (durch zum Beispiel Fußbodenheizung oder Wärmelampen) nachgekommen werden kann.

6.3 Mastdauer

Die Mastdauer der Tiere muss mindestens 56 Tage betragen. **K.O.**

6.4 Auslauf

Die Tiere müssen mindestens während eines Drittels ihres Lebens freien Zugang zum Auslauf haben. **K.O.**

Insgesamt sind 4 m² Auslauf pro Tier zur Verfügung zu stellen. **K.O.**

Davon ist pro Tier ein Auslauf von 2,5 m² zu gewähren, der – gemessen von der nächstgelegenen Auslauföffnung – bis zu einem Radius von 150 m angerechnet werden kann. Dies gilt auch für den Fall, dass im Auslauf Flächen für den Pflanzenbewuchs abgesperrt werden.

Sollten aufgrund standortbezogener Bedingungen 2,5 m² Auslauf pro Tier innerhalb eines Radius von 150 m von den Auslauföffnungen entfernt nicht realisierbar sein, kann der Deutsche Tierschutzbund im Rahmen der Zulassung eine BiB erteilen.

Der Auslauf muss für die Tiere tagsüber während der Tageslichtstunden uneingeschränkt zugänglich sein. Das heißt: in der Zeit vom 15. April bis zum 15. November spätestens ab 10 Uhr morgens und insgesamt mindestens acht Stunden, in der übrigen Zeit des Jahres mindestens fünf Stunden täglich.

Der Auslauf muss zu mindestens 50 % bewachsen sein und den Tieren Unterschlupfmöglichkeiten bieten (natürliche zum Beispiel in Form von Bäumen, Sträuchern oder Blühstreifen oder künstliche wie Planen, Leiterwägen). Bei Wegfall der Vegetation ist für ausreichenden Ersatz durch künstliche Unterschlupfmöglichkeiten zu sorgen.

Der Zugang zum Auslauf ist tagesaktuell zu dokumentieren.

Bei einem behördlichen Aufstellungsgebot ist nach dem zweiten betroffenen Durchgang die Besatzdichte auf 18 kg/m² zu reduzieren. **K.O.**

Zum Ausgleich des fehlenden Auslaufs, ist die Menge des Beschäftigungsmaterials, das für die Besatzdichte von 25 kg/m² berechnet wurden, aufrecht zu erhalten. **K.O.**

Der Deutsche Tierschutzbund sowie die zuständige Zertifizierungsstelle sind anhand der → **MU 10.4** von dem betroffenen Betrieb über das Aufstellungsgebot zu informieren.

6.5 Fütterung/Beschäftigung

Für die tägliche Raufuttergabe (zum Beispiel Gras, Heu, Silage) oder Saffuttergabe (zum Beispiel Möhren, Rüben) ist Sorge zu tragen. Sofern Raufutter eingesetzt wird, ist dieses zusätzlich zum Beschäftigungsmaterial anzubieten.

7 Tierbezogene Kriterien

7.1 Erfassung und Dokumentation

Die nachfolgend aufgeführten Tierbezogenen Kriterien (TBK) sind vom Tierhalter sowie vom Auditor zu erfassen. Für die einzelnen Kriterien ist beschrieben, durch wen (Tierhalter, Auditor) diese zu erfassen sind.

Der Tierhalter muss nachweisen, dass er an einer Schulung speziell zur Erfassung der TBK teilgenommen hat (zum Beispiel Schulung durch den Deutschen Tierschutzbund).

Der Tierhalter erfasst die für ihn beschriebenen TBK für jeden Durchgang.

Der Auditor erfasst die für ihn beschriebenen TBK in jedem Audit.

Die TBK werden sowohl am Tier selbst erfasst (im Gesamtbestand und am Einzeltier) und auch auf Grundlage verschiedener Betriebsdokumente im Büro geprüft (zum Beispiel Stallplan, Bestandsregister, Schlachtbefunddaten).

Detaillierte Erläuterungen sind im Handbuch zur Erfassung der TBK bei Masthühnern (→ **MU 10.5**) beschrieben. Zur Erfassung der TBK können die TBK-Ergebnisübersichten (→ **MU 10.8 und 10.9 für Tierhalter und 10.6, 10.7 und 10.10 für Auditoren**) oder ein für diese Zwecke geeignetes PC-Programm genutzt werden.

Sofern es unterschiedliche Ställe und/oder Tiergruppen gibt, muss aus der Dokumentation hervorgehen, in welchem Stall und/oder welcher Gruppe Auffälligkeiten festgestellt wurden. Auffälligkeiten sollten kurz beschrieben werden, um erkennen zu können, welche konkreten Probleme zum Zeitpunkt der Erfassung vorlagen. Für die Unterscheidung muss je Stall und/oder je Tiergruppe eine separate TBK-Ergebnisübersicht erstellt werden.

7.2 Überschreitung von Grenz- und Schwellenwerten

Überschreitung von Grenzwerten

Stellt ein Tierhalter bei der Erfassung der TBK eine Grenzwertüberschreitung fest, muss er dies unverzüglich dem zuständigen Berater des Deutschen Tierschutzbundes mitteilen. Die Meldung erfolgt bevorzugt schriftlich (zum Beispiel per E-Mail oder Fax). Sie kann zunächst auch telefonisch erfolgen. Es muss allerdings ein schriftlicher Nachweis über die erfolgte Meldung an den Deutschen Tierschutzbund beim Tierhalter vorliegen (zum Beispiel direkte Meldung per E-Mail oder im Nachgang zum Telefonat).

Die Meldung an den Deutschen Tierschutzbund muss folgende Punkte beinhalten:

- Datum, an dem die Überschreitung festgestellt wurde
- Exakter erfasster Zahlenwert des TBK, für das eine Überschreitung festgestellt wurde
- Informationen zur Herde oder Gruppe wie Anzahl der Tiere, Alter, allgemeiner Gesundheitsstatus (zum Beispiel ob einzelne Tiere, die Herde oder eine Gruppe tierärztlich behandelt werden oder wurden)

- Bei Überschreitung eines Grenzwertes bei TBK, die am Schlachthof erfasst werden: Informationen zu den erfassten Tieren beziehungsweise Schlachtkörpern (zum Beispiel Anzahl, Alter, allgemeiner Gesundheitsstatus der Tiere vor der Schlachtung)
- gegebenenfalls bereits eingeleitete Sofortmaßnahmen

Zudem muss der Tierhalter bei der Überschreitung eines Grenzwertes professionelle Beratung hinzuziehen. Dies gilt für Grenzwertüberschreitungen, die sowohl vom Tierhalter als auch vom Auditor erfasst wurden. Die Beratung muss im Hinblick auf die Ursache der Überschreitung des entsprechenden Kriteriums in Anspruch genommen werden. Als professionelle Beratung wird die Beratung durch den jeweiligen Fachberater des Deutschen Tierschutzbundes, den Fachtierarzt, einen unabhängigen Futtermittelberater und ähnliche anerkannt.

Des Weiteren muss der Tierhalter die in der professionellen Beratung vereinbarten Verbesserungsmaßnahmen durchführen und diese dokumentieren. Als Verbesserungsmaßnahmen gelten Maßnahmen, die aufgrund praktischer Erfahrungen als geeignet, angemessen und notwendig anerkannt sind sowie jene, die bei sachkundigen Anwendern bekannt sind.

Stellt ein Tierhalter bei der Erfassung der TBK zum vierten Mal innerhalb von zwölf Monaten die Überschreitung eines Grenzwertes fest, muss er die Besatzdichte zur nächsten Einstellung um 4 kg/m² reduzieren. Sofern die Grenzwerte im Durchgang mit reduzierter Besatzdichte wieder eingehalten werden, darf die Besatzdichte im nachfolgenden Durchgang wieder erhöht werden.

Überschreitung von Schwellenwerten

Stellt ein Tierhalter bei der Erfassung der TBK eine Überschreitung eines Schwellenwertes fest, muss er entsprechende Maßnahmen ergreifen und diese sowie die Überschreitung dokumentieren.

7.3 Verschmutzungen

Dieses Kriterium wird vom Auditor erfasst.

Das Kriterium wird bei der Beurteilung des Gesamtbestandes erfasst.
Der Schwellenwert liegt bei 30 %.

7.4 Andere Verletzungen, Krankheiten

Dieses Kriterium wird vom Auditor erfasst.

Dieses Kriterium wird bei der Beurteilung des Gesamtbestandes erfasst.
Der Schwellenwert liegt bei einzelnen Tieren.

7.5 Lauffähigkeit (Gait Score)

Dieses Kriterium wird vom Auditor erfasst.

Dieses Kriterium wird bei Zuchtlinien bis 45 g alle 15 Monate, bei Zuchtlinien bis 51 g alle neun Monate erfasst.
Der Grenzwert liegt bei 10 % des Scores 1.

7.6 Hochgradig lahme und gehunfähige Tiere

Dieses Kriterium wird sowohl vom Tierhalter als auch vom Auditor erfasst.

Dieses Kriterium wird bei der Beurteilung im Gesamtbestand erfasst.
Der Schwellenwert liegt bei 0,015 % durch den Auditor nachselektierter Tiere.

7.7 Hautverletzungen (Kratzer, Pickverletzungen)

Dieses Kriterium wird sowohl vom Tierhalter als auch vom Auditor erfasst.

Der Tierhalter erfasst das Kriterium in der Einzeltierbeurteilung, der Auditor bei der Erfassung im Gesamtbestand.
Der Schwellenwert liegt bei 12 %.

7.8 Fersenhöckerveränderungen (Hock burns)

Dieses Kriterium wird vom Tierhalter erfasst und vom Auditor geprüft.

Dieses Kriterium wird bei der Einzeltierbeurteilung erfasst.
Der Schwellenwert liegt bei 6 %.

7.9 Fußballenveränderungen

Dieses Kriterium wird vom Tierhalter erfasst und vom Auditor geprüft.

Dieses Kriterium wird bei der Einzeltierbeurteilung erfasst.
Der Schwellenwert liegt bei 12 %.

7.10 Mortalität

Dieses Kriterium wird vom Tierhalter erfasst und vom Auditor geprüft.

Das Kriterium wird bei der täglichen Stall- und Tierkontrolle erfasst.
Der Grenzwert errechnet sich über die Formel: $1 \% + 0,06 \% \times \text{Anzahl Lebenstage}$.

Sofern die Methode des Schlupfs im Stall durchgeführt wird, ist der Deutsche Tierschutzbund vorab zu informieren. Es wird eine Eingangsbestätigung vom Deutschen Tierschutzbund ausgestellt, welche im Audit abgeprüft wird. Die Berechnung der Mortalität erfolgt dann ab dem 2. Lebenstag.

7.11 Tierbezogene Kriterien am Schlachtunternehmen

Die Unterlagen bezüglich dieser Kriterien müssen dem Tierhalter vorliegen und werden vom Auditor geprüft.

Folgende TBK werden vom Schlachtunternehmen erfasst → Richtlinie Transport und Schlachtung.

Tabelle 4: TBK Schlachtunternehmen

TBK	Grenzwerte [%]
Transporttote	0,35
Verladeschäden (Frakturen oder Luxationen der Flügel oder Beine)	1
Hämatome (> 3 cm Durchmesser)	4
Kontaktdermatitis Brust	10
Fersenhöckeränderungen (> 6 mm)	10
Fußballenänderungen	20
Nicht schlachtfähige und genussuntaugliche Tiere	1,2

8 Anforderungen an den Transport zum Schlachtunternehmen

Die Vorgaben zum Transport von Tieren zum Schlachtunternehmen im TSL-System regelt die → **Richtlinie Transport und Schlachtung**.

Im Folgenden werden ausschließlich Vorgaben aufgeführt, die in den Verantwortungsbereich aller Tierhalter fallen, die Masthühner an ein Schlachtunternehmen abgeben.

Für Tierhalter, die den Transport der Masthühner unmittelbar bei einem Transportunternehmen in Auftrag geben oder die selbst Tiere zum Schlachtunternehmen transportieren, gelten darüber hinaus die entsprechenden Bestimmungen der jeweils gültigen Fassung der → **Richtlinie Transport und Schlachtung**.

Alle in den folgenden Kapiteln geforderten Dokumentationen können anhand der MU 10.11 oder gleichwertiger Dokumentationen erfolgen.

8.1 Befähigungs- und Sachkundenachweis

Handelt es sich um nicht-professionelle Fänger (zum Beispiel Familienangehörige) muss die Aufsicht führende Person (Vorarbeiter) einen Sachkundenachweis besitzen, den sie bei einer externen, anerkannten Fortbildungsveranstaltung erworben hat. Die eingesetzten Fänger und die entsprechenden Sachkundenachweise sind zu dokumentieren.

8.2 Transportdauer

Von der Abfahrt des mit Tieren beladenen Transporters vom tierhaltenden Betrieb bis zur Ankunft am Schlachtunternehmen, ist die Transportdauer von vier Stunden nicht zu überschreiten.

8.3 Transportbedingungen

Die Tiere werden auf dem Transport vor Nässe und weiteren widrigen Witterungseinflüssen geschützt.

Bei Außentemperaturen unter 10 °C wird die Luftbewegung im Laderaum des Transporters mittels Windschutznetzen oder -planen reduziert. Dabei darf die Lüftung nicht unterbrochen werden.

Gemäß der Ausführungshinweise der TierSchNutzV sind bei zu erwartenden Außentemperaturen ab 24 °C die zu erwartenden Enthalpiewerte abzufragen und zu dokumentieren. Enthalpiewerte können ab Mai zum Beispiel über die Internetseite des Deutschen Wetterdienstes abgerufen werden: <https://www.dwd.de/DE/leistungen/enthalpie/enthalpie.html>

Überschreitet die zu erwartende Enthalpie am Verladeort einen Wert von 60 kJ/kg, ist die maximal zulässige Besatzdichte entsprechend der nachfolgenden Angaben zu reduzieren und das Transportfahrzeug ist während des Beladevorgangs mit mobilen Ventilatoren zu belüften. Die maximal zulässige Beladedichte von Masthühnern ist ab 60 kJ/kg um 10 % zu reduzieren, ab 65 kJ/kg um 20 %. Alternativ dazu kann das Platzangebot in den Transportkisten ab einer zu erwartenden Außentemperatur von 24 °C um 20 % erweitert werden. **K.O.**

Bei Außentemperaturen ab 30 °C ist kein Transport mehr zulässig. Ausgenommen ist die Beförderung mit Transportfahrzeugen, die mit einer funktionsfähigen Klimaanlage ausgestattet sind. Der Transport wird so geplant, dass die Beförderung der TSL-Tiere nicht bei Außentemperaturen von und über 30 °C stattfindet. Das gilt auch, wenn zu erwarten ist, dass die Temperatur während der Fahrt auf 30 °C oder höher ansteigt. Am Herkunftsbetrieb ist die Einhaltung dieser Anforderungen zu überprüfen und zu dokumentieren.

Empfehlung:

Wenn die Wettervorhersage zeigt, dass die Temperaturen im Tagesverlauf auf $\geq 30^{\circ}\text{C}$ steigen werden, ist der Transport so zu planen, dass er in den kühlen Morgen- oder Abendstunden erfolgt.

9 Anhang

9.1 Liste "Reserveantibiotika"

Gemäß Kapitel 4.3.3 "Behandlung im Krankheitsfall" ist die Verwendung bestimmter Wirkstoffgruppen im Tierschutzlabel-System nur unter Auflagen zulässig (im Falle eines Therapienotstandes bei eindeutigem Nachweis mittels Resistenztest, demzufolge nur ein Wirkstoff dieser Gruppen eindeutig wirksam ist). Die folgende Liste dieser „Reserve-Antibiotika“ umfasst diese Wirkstoffgruppen sowie deren Wirkstoffe und Präparate, welche eine Zulassung für Masthühner besitzen. Die Liste umfasst die zum Zeitpunkt der Erstellung zugelassenen Wirkstoffe und Präparate und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Tabelle 5: Liste "Reserve-Antibiotika"

Wirkstoffgruppe	Wirkstoff	Für die Anwendung bei Masthühnern zugelassene Präparate
Fluorchinolone	Enrofloxacin	Baytril 10%® Enro-K® Enro-Sleecol® Enrotron® Enroxal® Lanflox® Spectron® Quinoflox® Unisol®
Polypeptid-Antibiotika (= Polymyxine)	Colistin (= Polymyxin E)	Animedistin 12%® Belacol 100% Kompaktat® Belacol 24%® Belacol 12%® Coldostin® Colfive® Colistin C12 GS® Colistinsulfat, verschiedene Präparate
Makrolide	Tilmicosin Tylosin Tylvalosin	Pulmotil AC® Tildosin® Tilmicosol® Tilmovet® Klato lan feed® Pharmasin 100%® Tylo-Suscit 100% Kompaktat® Tylogran® Aivlosin®
Quelle: www.vetidata.de , Stand: September 2018		

10 Mitgeltende Unterlagen

Die MU 10.1 bis 10.12 sind veröffentlicht und stehen zum Download zur Verfügung.

- MU 10.1 Antrag für die Zulassung einer Masthuhn-Zuchtlinie
- MU 10.2 Besuchsprotokoll zur tierärztlichen Bestandsbetreuung
- MU 10.3 Mitteilung über witterungsbedingte Schließung des Kaltscharrraums
- MU 10.4 Mitteilung über ein behördlich angeordnetes Aufstellungsgebot
- MU 10.5 Handbuch zur Erfassung der Tierbezogenen Kriterien - Masthuhn
- MU 10.6 Erfassungsbogen Gait Score Schema 1
- MU 10.7 Erfassungsbogen Gait Score Schema 2
- MU. 10.8 Erfassungsbogen Mortalität und hochgradig lahme oder gehunfähige Tiere
- MU 10.9 Ergebnisübersicht Tierhalter
- MU 10.10 Ergebnisübersicht Tierbezogene Kriterien - Erfassung durch den Auditor
- MU 10.11 Dokumentation über die Sicherstellung der Einhaltung der TSL-Vorgaben zum Fangen, Verladen und Transport
- MU 10.12 Dokumentation über den Einsatz von Antibiotika